

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

13.09.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 05.11.04
----------------------	----------------------

Tagesordnungs- punkt	Entsendung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln werden für die Dauer der Wahlperiode 2004 entsandt:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.Landrat Frithjof Kühn	1. Kreisdirektorin Lohr
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10	10.
11.	11.
12.	12.

Vorbemerkungen:

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsendet jedes Mitglied 12 Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen (§ 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) werden, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Diese Regelung entspricht auch § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln. Nach § 15 Abs. 3 GkG und § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Ausschließungsgründe (§ 7 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln):

1. Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - Dienstkräfte der Sparkasse,
 - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
2. Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

Haben sich nach § 8 GkG i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. Landrat Kühn	1. Kreisdirektorin Lohr
2. Abg. Willi Dalmus	2. Abg. Wilfried Heckerroth
3. Abg. Brigitte Donie	3. Abg. Michael Donix
4. Abg. Dieter Heuel	4. Abg. Oliver Krauß
5. Abg. Ivo Hurnik	5. Abg. Heidi Rahmel
6. Abg. Robert Rösgen	6. Abg. Thomas Holschbach
7. Abg. Heidemarie Rackwitz-Zimmermann	7. Abg. Wolfgang Beyer
8. Abg. Horst Becker	8. Abg. Hans Werner Müller
9. Abg. Rainer Novak	9. Abg. Ursula Gliss-Dekker
10. Abg. Dietmar Tendler	10. Abg. Petra Hepenstrick
11. Abg. Immo Hauser	11. Abg. Doris Kehlenbach
12. Abg. Klaus Nowak	12. SkB Hans-Joachim Pagels

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04